

Jahrgang 2017

Ausgegeben am xx. xxxxxxx 2017

xx. Gesetz: Wiener Fischereigesetz; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Fischereigesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Fischereigesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 16/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 4 wird die Wortfolge „den Fall des Abs. 2“ durch die Wortfolge „in den Fällen des Abs. 2 und des § 27a“ ersetzt.

2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a. (1) Menschen, die aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die fischereifachliche Eignung (§ 28a Abs. 1) zu erwerben bzw. nachzuweisen, sind von der Fischerkartenpflicht befreit, wenn sie unter Assistenz einer volljährigen Person angeln, die im Besitz einer Fischerkarte und einer Lizenz (§ 55) ist. Die assistierende Person hat dafür zu sorgen, dass dabei die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie darauf gegründeter Verordnungen eingehalten werden.

(2) Die assistierende Person darf zeitgleich jeweils nur eine Person bei der Angeltätigkeit unterstützen.

(3) Als Nachweis für eine Behinderung im Sinne des Abs. 1 gilt insbesondere die Bescheinigung durch ein ärztliches Attest. Der Nachweis der Behinderung ist auf Verlangen dem Wiener Fischereiausschuss vorzulegen.“

3. In § 35 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Zu diesen Einnahmen zählt auch der nach § 28b Abs. 1 zu erlegende Kostenbeitrag.“

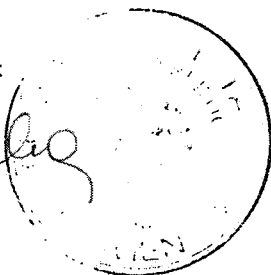
4. In § 64 Abs. 1 lit. a wird nach der Wortfolge „27 Abs. 1, 2 und 4,“ die Wortfolge „27a Abs. 1 bis 3,“ eingefügt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Für die Richtigkeit:

Harald Korn
Oberamtsrat



V o r b l a t t

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Fischereigesetz geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Durch die gegenständliche Novelle des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 16/2014, soll auch Menschen, die durch eine geistige oder körperliche Behinderung daran gehindert sind, die fischereifachliche Eignung zu erwerben bzw. nachzuweisen, das Angeln ermöglicht werden.

Zudem soll eine Unklarheit im Zusammenhang mit den Aufwandsentschädigungen und Einnahmen des Wiener Fischereiausschusses behoben werden, um einer Anregung des Stadtrechnungshofes Wien nachzukommen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch die gegenständliche Gesetzesänderung keine Kosten entstehen. Ebenso sind keine Mehrkosten für das Land Wien zu erwarten.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine finanziellen Auswirkungen auf die Bezirke verbunden.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Durch die gegenständliche Novelle des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 16/2014, soll auch Menschen, die durch eine geistige oder körperliche Behinderung daran gehindert sind die fischereifachliche Eignung zu erwerben bzw. nachzuweisen, das Angeln ermöglicht werden.

Zudem wurde § 35, welcher die Aufwandsentschädigungen und Einnahmen des Wiener Fischereiausschusses regelt, konkretisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch die gegenständliche Gesetzesänderung keine Kosten entstehen.

Für die Bezirke sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 27 Abs. 4):

Der neu eingefügte Regelungsinhalt des § 27a war aus Gründen der Vollständigkeit neben der bereits in § 27 Abs. 4 enthaltenen Ausnahmebestimmung anzuführen.

Zu Art. I Z 2 (§ 27a):

Mit dieser Bestimmung soll das Angeln auch Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen, die die fischereifachliche Eignung nicht erwerben bzw. nachweisen können, ermöglicht werden.

Absatz 2 war erforderlich, da die Gefahren, die mit dem Angeln einhergehen (insbesondere Selbst- oder Fremdverletzung durch Angelhaken oder Absturzgefahr ins Gewässer) die volle Aufmerksamkeit der assistierenden Person erfordern, weshalb es unverantwortlich wäre, mehr als einer Person bei der Angeltätigkeit zu assistieren.

Die Bestimmung des Absatz 3 zielt darauf ab, sowohl Missbrauch der Ausnahmebestimmung durch Fischereiausübende, als auch Willkür seitens der die Fischerkarten ausstellenden Behörde hintanzuhalten. Es wurde bewusst auf die Einführung einer „Sonderfischerkarte“ für Menschen mit Behinderung verzichtet. In der Regel wird das Vorliegen einer entsprechenden Behinderung (z.B. geistige Behinderung, Blindheit), keines offiziellen Nachweises bedürfen. Im Zweifelsfall sollte jedoch eine Möglichkeit gegeben sein, das Vorliegen einer entsprechenden Behinderung abzuklären.

Bei der Art der Behinderung, muss es sich um eine solche handeln, die es der betroffenen Person nicht erlaubt, die selbstverantwortliche und eigenständige fischereifachliche Eignung zu erlangen und in weitere Folge auch nachzuweisen (dies wird in der Regel bedeuten, dass die Person aufgrund geistiger Behinderung oder Blindheit die Fischerprüfung nicht positiv absolvieren kann).

Zu Art. I Z 3 (§ 35):

In § 28b Abs. 1 ist normiert, dass für die Ablegung der Fischereiprüfung ein Kostenbeitrag zu erlegen ist. Obwohl es unstrittig ist, dass diese Einnahmen zur Abdeckung des Prüfungsaufwandes des Wiener Fischereiausschusses diesem zufließen sollen, fehlte bis dato eine diesbezügliche explizite Regelung. Dies wurde nunmehr mit einer Klarstellung in § 35, welcher die Aufwandsentschädigungen und Einnahmen des Wiener Fischereiausschusses regelt, behoben, und soll damit einer Anregung des Stadtrechnungshofes Wien nachgekommen werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Art. I Z 1 und 2:

§ 27. (1) bis (3) ...

(4) Ausgenommen den Fall des Abs. 2 darf der Fischereiausübungsberechtigte die Ausübung der Fischerei nur jenen Personen gestatten und eine Lizenz gemäß § 55 ausstellen, welche über eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte verfügen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 27. (1) bis (3) ...

(4) Ausgenommen in den Fällen des Abs. 2 und des § 27a darf der Fischereiausübungsberechtigte die Ausübung der Fischerei nur jenen Personen gestatten und eine Lizenz gemäß § 55 ausstellen, welche über eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte verfügen

§ 27a. (1) Menschen, die aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die fischereifachliche Eignung (§ 28a Abs. 1) zu erwerben bzw. nachzuweisen, sind von der Fischerkartenpflicht befreit, wenn sie unter Assistenz einer volljährigen Person angetan, die im Besitz einer Fischerkarte und einer Lizenz (§ 55) ist. Die assistierende Person hat dafür zu sorgen, dass dabei die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie darauf gegründeter Verordnungen eingehalten werden.

(2) Die assistierende Person darf zeitgleich jeweils nur eine Person bei der Angeltätigkeit unterstützen.

(3) Als Nachweis für eine Behinderung im Sinne des Abs. 1 gilt insbesondere die Bescheinigung durch ein ärztliches Attest. Der Nachweis der Behinderung ist auf Verlangen dem Wiener Fischereiausschuss vorzulegen

Art. I Z 3:

§ 35. Der Aufwand für die Erreichung der Zwecke des Wiener Fischereiausschusses und für seine Geschäftsführung wird aus den Wirtschaftsbeiträgen und den allfälligen sonstigen Einnahmen des Ausschusses bestritten. Die Einnahmen sind ausschließlich für Zwecke des Fischereiausschusses zu verwenden.

§ 35. Der Aufwand für die Erreichung der Zwecke des Wiener Fischereiausschusses und für seine Geschäftsführung wird aus den Wirtschaftsbeiträgen und den allfälligen sonstigen Einnahmen des Ausschusses bestritten. Zu diesen Einnahmen zählt auch der nach § 28b Abs. 1 zu erzielende Kostenbeitrag. Die Einnahmen sind ausschließlich für Zwecke des Fischereiausschusses zu verwenden.

Art. I Z 4:

§ 64. (1) Wer

a) den §§ 1 Abs. 3 und 4, 2, 13 Abs. 7, 24 Abs. 1 zweiter Satz, 27 Abs. 1, 2 und 4, 28 Abs. 2, 29 Abs. 1 bis 4, 37 Abs. 1 und 3, 39 Abs. 1 bis 3, 40 letzter Satz, 42 Abs. 1, 3 und 4, 43, 45, 46 Abs. 1, 47 Abs. 2, 49,

§ 64. (1) Wer

a) den §§ 1 Abs. 3 und 4, 2, 13 Abs. 7, 24 Abs. 1 zweiter Satz, 27 Abs. 1, 2 und 4, 27a Abs. 1 bis 3, 28 Abs. 2, 29 Abs. 1 bis 4, 37 Abs. 1 und 3, 39 Abs. 1 bis 3, 40 letzter Satz, 42 Abs. 1, 3 und 4, 43, 45, 46 Abs. 1,

Geltende Fassung

50, 51 Abs. 1 und 2, 52, 53 Abs. 3, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 2, 56 Abs. 1 und 2, 57 Abs. 2 sowie 57a Abs. 6 zweiter Satz, 9 erster Satz und 10, 57b Abs. 2 zweiter Satz sowie den auf die §§ 8 Abs. 3, 11 Abs. 1, 24 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 2, 46 Abs. 2, 48, 49 Abs. 5 zweiter Satz, 51 Abs. 4, 53 Abs. 1, 54 Abs. 2, 55 Abs. 3, 56 Abs. 3 und 58 Abs. 2 lit. g. gegründeten Verordnungen und Anordnungen zuwiderhandelt,
b) die in den Bescheiden nach §§ 49a Abs. 1 und 53 Abs. 4 enthaltenen Auflagen nicht einhält oder
c) eine Untersuchung nach § 58 Abs. 2 lit. a oder eine Durchsuchung nach § 58 Abs. 2 lit. b verweigert,
begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 400 Euro zu bestrafen.

(2) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

47 Abs. 2, 49, 50, 51 Abs. 1 und 2, 52, 53 Abs. 3, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 2, 56 Abs. 1 und 2, 57 Abs. 2 sowie 57a Abs. 6 zweiter Satz, 9 erster Satz und 10, 57b Abs. 2 zweiter Satz sowie den auf die §§ 8 Abs. 3, 11 Abs. 1, 24 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 2, 46 Abs. 2, 48, 49 Abs. 5 zweiter Satz, 51 Abs. 4, 53 Abs. 1, 54 Abs. 2, 55 Abs. 3, 56 Abs. 3 und 58 Abs. 2 lit. g. gegründeten Verordnungen und Anordnungen zuwiderhandelt,
b) die in den Bescheiden nach §§ 49a Abs. 1 und 53 Abs. 4 enthaltenen Auflagen nicht einhält oder
c) eine Untersuchung nach § 58 Abs. 2 lit. a oder eine Durchsuchung nach § 58 Abs. 2 lit. b verweigert,
begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 400 Euro zu bestrafen.

(2) bis (5) ...

ENTWURF

Jahrgang 2017

Ausgegeben am xx. xxxxxxxx 2017

xx. Gesetz: Wiener Fischereigesetz; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Fischereigesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Fischereigesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 16/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 4 wird die Wortfolge „den Fall des Abs. 2“ durch die Wortfolge „in den Fällen des Abs. 2 und des § 27a“ ersetzt.

2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a. (1) Menschen, die aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die fischereifachliche Eignung (§ 28a Abs. 1) zu erwerben bzw. nachzuweisen, sind von der Fischerkartenpflicht befreit, wenn sie unter Assistenz einer volljährigen Person angeln, die im Besitz einer Fischerkarte und einer Lizenz (§ 55) ist. Die assistierende Person hat dafür zu sorgen, dass dabei die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie darauf gegründeter Verordnungen eingehalten werden.

(2) Die assistierende Person darf zeitgleich jeweils nur eine Person bei der Angeltätigkeit unterstützen.

(3) Als Nachweis für eine Behinderung im Sinne des Abs. 1 gilt insbesondere die Bescheinigung durch ein ärztliches Attest. Der Nachweis der Behinderung ist auf Verlangen dem Wiener Fischereiausschuss vorzulegen.“

3. In § 35 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Zu diesen Einnahmen zählt auch der nach § 28b Abs. 1 zu erlegenden Kostenbeitrag.“

4. In § 64 Abs. 1 lit. a wird nach der Wortfolge „27 Abs. 1, 2 und 4,“ die Wortfolge „27a Abs. 1 bis 3,“ eingefügt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: